

**1. Änderung der  
Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel  
(Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 10.06.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§6  
Einberufung  
(§34 Abs. 1, 3 und 4 GO)**

(1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister einberufen. Im Übrigen beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzung der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Einladung den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern widerspricht. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Heilung von Fehlern bei Form und Frist der Einladung kommen insbesondere in Betracht, wenn alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zur Sitzung erscheinen oder wenn ein abwesendes Mitglied im Voraus gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister persönliche Entschuldigungsgründe für sein Fernbleiben angeführt hat, so dass feststeht, dass die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter auch bei ordnungsgemäßer Ladung verhindert gewesen wäre. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter die Einladung verspätet erhalten haben.

(4) Die Einladung und das Sitzungsmaterial werden in dem bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt/Amt Hörnerkirchen eingesetzten Ratsinformationssystem hinterlegt und können über das Internet eingesehen werden. Über die Einladung informiert die Verwaltung durch eine E-Mail. Berechtigte erhalten für nichtöffentliches Material einen entsprechenden

Zugang. 24 Stunden vor jeder Sitzung ist eine Synchronisation der Allris App durch die Mitglieder durchzuführen.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die örtliche Presse wird über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch eine E-Mail informiert.

(7) Die Tagesordnung soll für die Besucherinnen und Besucher der Sitzungen im Zuhörerraum einsehbar sein. Hierfür können z.B. Ausfertigungen der Tagesordnung im Sitzungsraum bereitgehalten werden.

## **Artikel 2**

Der § 7 erhält folgende Fassung:

### **§7 Tagesordnung (§ 34 Abs. 4 GO)**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben und muss die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Dabei sind voraussichtlich nichtöffentlich zu beratende Tagesordnungspunkte so zu bezeichnen, dass die Vertraulichkeit gesichert ist. Zu den für die nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagenen Punkten enthält die Einladung den Hinweis: „Die Tagesordnung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden müssen, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO (z.B. Datenschutz) vorliegen. Das Gremium hat darüber im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung zu beschließen.“

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(4) Die Tagesordnung ist in der Regel in der folgenden Reihenfolge aufzustellen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung. Anträge auf Beratung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

5. Anfragen an die Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde Teil I
7. Öffentlicher Teil der Tagesordnung
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde Teil II
10. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung
11. Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel und die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel tritt am 11.06.2025 in Kraft.

Bokel, den 10.06.2025

  
Dr. Götz Reimer  
Bürgermeister



Siegel